

Leistungsbeschreibung und weitere besondere Vertragsbedingungen

1. Gegenstand des Vertrages und Vertragslaufzeit

Diese Ausschreibung umfasst die Mäh- und Räumarbeiten an Oberflächengewässern im Verbandsgebiet des Erftverbandes der Stadt Erftstadt und Gemeinde Merzenich (Los1) und im Gebiet der Stadt Kerpen und der Gemeinde Nörvenich (Los 2).

Zu beachten:

Es können für beide Lose Angebote abgegeben werden. Allerdings erfolgt die Auftragsvergabe nur auf 1 Los pro Bieter (s. Veröffentlichung). Bei gleichem Angebotspreis wird per Los entschieden, wer den Zuschlag erhält.

Der Vertrag wird zunächst für 2 Jahre fest abgeschlossen mit der Option auf Verlängerung für weitere 2 Jahre. Für den 2. Vertragszeitraum werden entsprechende Preise im Preisblatt abgefragt und sind vom Bieter einzutragen.

Der Auftraggeber (AG) behält sich vor, den optionalen Vertragszeitraum in Anspruch zu nehmen. Der Auftragnehmer (AN) erhält hierzu eine schriftliche Mitteilung etwa ½ Jahr vor Ablauf des ersten Vertragszeitraumes.

2. Allgemeine Beschreibung/Kalkulation

Bei den Gewässern handelt es sich um linienhafte Wasserläufe, mit zum Teil wechselnden Böschungsbreiten und Böschungsneigungen, deren unterschiedlicher Aufwand in der Unterhaltung in den Einheitspreisen einzurechnen ist. Des Weiteren sind die Gewässerläufe zum Teil bepflanzt bzw. verlaufen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Vor Kalkulation eines belastbaren Angebotes ist es daher sinnvoll und hilfreich, sich einen Eindruck über Art, Umfang und Schwierigkeiten der durchzuführenden Arbeiten zu verschaffen. Hierzu kann vor Angebotsabgabe eine Besichtigung der zu bearbeitenden Gewässer durchgeführt werden.

Im Falle, dass ein Vor-Ort-Termin gewünscht wird, können Besichtigungstermine über die Kommunikation des Vergabemarktplatz Rheinland schriftlich angefragt werden. Die Termine sind rechtzeitig zu vereinbaren und bis 10 Tage vor der Submission wahrzunehmen.

Die beigefügten Lagepläne geben eine Übersicht über die Lage der ausgeschriebenen Gewässerabschnitte sowie die Art der Böschungsmahd. Die Aufteilung der Lose (s.o.) ist hierbei zu beachten!

PV2-3262.25 Böschungsmahd im Gebiet Erftstadt/Merzenich (Los 1)
sowie im Gebiet Kerpen/Nörvenich (Los 2)
für die Jahre 2026/2027 und optional 2028/2029

3. Arbeitsumfang

Die in den auszufüllenden Preisblättern genannten und in Lageplänen dargestellten Gewässerabschnitte sind in den Jahren 2026 und 2027 (optional 2028 und 2029) durch den AN zu mähen und teilweise gemäß Vorgabe zu räumen. Hierbei sind die Hinweise auf eine 2. Mahd pro Jahr zu beachten (deren Berechnung erfolgt automatisch in den Summenformeln der Preisblätter).

Bereits gemähte Teilabschnitte sind hiervon auszunehmen. Veränderungen in der Länge der aufzumähenden Gewässerstrecken können unter anderem auch durch die jährliche Anpassung des Unterhaltungsplanes entstehen, welcher zwischen dem Erftverband und der jeweiligen Aufsichtsbehörde abgestimmt werden muss.

Größter Wert wird darauf gelegt, dass die Grasnarbe nicht beschädigt wird. Unmittelbar nach der Mahd muss die Halmlänge ca. 10 cm betragen. Die Mäh- und Räumarbeiten erstrecken sich, soweit nichts anderes angegeben ist, auf das gesamte Gewässerprofil einschl. eventuell vorhandener Bankettstreifen und Böschungen entlang befestigter Unterhaltungswege.

Vor Beginn der Arbeiten werden im Rahmen einer Auftaktbesprechung Besonderheiten mitgeteilt und Details abgestimmt.

Das anfallende Mähgut ist abschnittsweise täglich so aus dem Abflussprofil zu entfernen, dass nach Verlassen der Baustelle ein rückstaufreier Abfluss sichergestellt ist und das Mähgut nicht zu Abflusshindernissen führt. Abgeschwemmtes Mähgut ist auch aus solchen Bereichen, die nicht vom AN zu mähen sind, vertragsgemäß aufzunehmen, abzutransportieren und fachgerecht zu entsorgen.

In den Bereichen, in denen ein Weg parallel zum Gewässer verläuft, ist das geräumte Mähgut mindestens alle zwei Tage abzutransportieren und fachgerecht zu entsorgen. An windigen oder stürmischen Tagen ist das Mähgut täglich abzufahren, damit die angrenzenden Flächen nicht verunreinigt werden oder das Mähgut ins Gewässer geweht wird.

Seitens des AG erfolgt keine Bereitstellung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen. Die fachgerechte Entsorgung von Mähgut und Abfällen ist durch den AN nachzuweisen.

Verzögerungen im Arbeitsfortschritt, die durch nicht rechtzeitige Information durch den AG entstehen, bewirken keinen Aufschub der Ausführungsfristen. Der AN haftet für alle Folgen die aus der Nichterfüllung der vertraglichen Pflichten entstehen und ist verpflichtet, dieselben sofort und kostenlos für den AG zu beheben

PV2-3262.25 Böschungsmahd im Gebiet Erftstadt/Merzenich (Los 1)
sowie im Gebiet Kerpen/Nörvenich (Los 2)
für die Jahre 2026/2027 und optional 2028/2029

3.1 Handmahd inkl. laden, abfahren und fachgerechter Entsorgung des Mähguts

Bei dem von Hand zu mähenden Gewässerabschnitt im Stadtgebiet Erftstadt und in der Gemeinde Merzenich ist eine Auslegermahd nur zulässig, wenn der Einsatz äußerst schonend und gründlich mit einem Messerbalken erfolgt. Ansonsten hat der Einsatz mit handgeführten Balkenmähgeräten, Motorsensen oder Sensen zu erfolgen.

Es sind beide Seiten sowie der Übergangsbereich zu landwirtschaftlichen Flächen oder Wegen (Bankettbereich) zu mähen. Das Mähgut ist vollständig zu räumen und abzutransportieren.

Bei der Mahd muss sichergestellt sein, dass das Mähgut nicht vom Wasser abtransportiert wird. In das Wasser hineinfallendes Mähgut ist sofort zu entfernen. Hier gehören zu den Unterhaltungsarbeiten auch die Mahd und die Räumung der Sohle.

3.2 Mittels Ausleger und Motorsense zu mähende Gewässer:

Die Gewässerläufe, in denen eine Schlegelmahd zugelassen ist, sind so zu bearbeiten, dass nur schnell verrottende Mahdreste im Böschungsbereich verbleiben. Hierzu muss die Art des Schlegelkopfes und der Schlegelmesser so beschaffen sein, dass die im Profilbereich verbleibende Biomasse kein langstieliges Material mehr aufweist, d. h. die Länge des abgeschnittenen Halmes darf nicht mehr als 10 cm betragen. Ebenso muss die Fahrgeschwindigkeit auf dieses Ziel ausgerichtet sein. In Bereichen von Anpflanzungen und Brücken ist eine Mahd mittels Motorsense vorzunehmen.

Das hierbei anfallende Mähgut ist einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen. Die fachgerechte Entsorgung ist durch den AN nachzuweisen.

3.3 Böschungsschäden

Eventuell durch die Mäharbeiten verursachte Böschungsschäden sind dem AG unverzüglich zu melden. Die Beseitigung sowie die Herstellung des ursprünglichen Zustandes ist in Abstimmung mit dem AG so schnell wie möglich zu veranlassen. Sollten die Instandsetzungen nicht bis zu dem gemeinsam vereinbarten Termin erfolgt sein, ist der AG berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des AN durchzuführen.

PV2-3262.25 Böschungsmahd im Gebiet Erftstadt/Merzenich (Los 1)
sowie im Gebiet Kerpen/Nörvenich (Los 2)
für die Jahre 2026/2027 und optional 2028/2029

3.4 Unratbeseitigung

Kleinere Mengen (PKW- Ladung):

Eventuell während der Mäharbeiten im Arbeitsbereich vorgefundene kleinere Mengen von Unrat sind aus dem Profilbereich zu entfernen und dem AG an einer geeigneten Stelle zur Abfuhr bereitzustellen. Da nicht mit erheblichen Mengen zu rechnen ist, sind die hierfür anfallenden Kosten im EP zu berücksichtigen.

Größere Ansammlungen von Unrat oder Abflusshindernissen:

Hier ist der AG umgehend zu informieren, um eine zügige ordnungsgemäße Entsorgung vornehmen zu können.

Sollten umfangreichere Abflusshindernisse wie Steine, Strohballen, Zweige, Sperrgut o. ä. vorgefunden werden, ist der AG noch am gleichen Tag davon in Kenntnis zu setzen, damit die Beseitigung von ihm vorgenommen werden kann.

3.5 Ausführungsfristen und -ablauf

Die Zeiten für die Durchführung der Mäh- und Räumungsarbeiten sind witterungsabhängig und lassen sich deshalb nur überschlägig angeben. Bei der Kalkulation ist davon auszugehen, dass die Schnitte von Anfang Juli bis Ende Oktober durchzuführen sind. Einige Gewässerabschnitte innerorts müssen ggfls. je nach Wüchsigkeit terminlich vorgezogen werden.

Der AG ist berechtigt, die Reihenfolge der zu bearbeitenden Wasserläufe nach seiner Wahl festzulegen.

Damit auch für den AG eine Disposition bzgl. verschiedener Termine oder von ihm geplanter Abschlussarbeiten ermöglicht wird, hat der AN vor Beginn der Arbeiten einen schriftlichen Zeitbedarfsplan für die Mäh- und Räumarbeiten an den einzelnen Wasserläufen dem AG zur Verfügung zu stellen. Hierbei ist davon auszugehen, dass Gewässer ihrem Verlauf folgend durchgehend zu bearbeiten sind.

4. Arbeitsstelleneinrichtung, Maschinen/Geräte

Bei den auszuführenden Arbeiten handelt es sich im Wesentlichen um nicht standortfeste Maßnahmen. Kosten für ggf. aus der Sicht des AN erforderlichen Arbeitsstelleneinrichtungen und Gerätetransporte sind deshalb im EP zu berücksichtigen.

Der AN hat sicherzustellen, dass alle für die Erfüllung des Auftrages erforderlichen Maschinen und Geräte, zu den vereinbarten Fristen, vorhanden und einsatzbereit sind.

Sollte der AN auf Grund von nicht vorhandenen Maschinen und Geräten nicht in der Lage sein zu den v. g. Fristen die Arbeit aufnehmen zu können, behält sich der AG die Beauftragung eines Drittunternehmens vor. Die Kosten hierfür trägt der AN.

5. **Schutz des gewässerbegleitenden Bewuchses**

Dem AN ist es strengstens untersagt, gewässerbegleitenden Bewuchs wie Bäume, Sträucher, Hecken und dergleichen zu entfernen oder zu beschädigen. Sollte dieses trotzdem erfolgen, ist der AG berechtigt, entsprechende Ausgleichsmaßnahmen, z.B. Neuanpflanzungen, zu fordern oder auf Kosten des AN zu veranlassen.

Sollten bei Beschädigungen oder Beseitigungen Regressansprüche Dritter gegenüber dem AG geltend gemacht werden, ist der AN verpflichtet, die geforderten Ansprüche zu begleichen. Der AN übernimmt in solchen Fällen die volle Haftung und schließt eine entsprechende Versicherung ab.

6. **Zufahrtswege**

Die Zufahrtsmöglichkeiten zu den Gewässerabschnitten und die Transportwege sind vom AN zu erkunden. Die ggf. notwendige Einholung von behördlichen Genehmigungen (z.B. nach § 46 StVO zur Befahrung von landwirtschaftlichen Wegen) und privaten Gestattungen liegt in der Zuständigkeit des AN. Bei der Benutzung öffentlicher Straßen sind die Bestimmungen der StVO einzuhalten.
Insbesondere ist jede Verschmutzung sofort täglich vom AN zu entfernen.

Ausreichende Beschilderung, Beleuchtung, Absperrung und Sicherheitsmaßnahmen obliegen dem AN. Entstehende Radspuren innerhalb der zur Abfahrt benutzten Straßen und Feldwege aufgrund der Durchführung der Arbeiten sind vom AN ohne besondere Vergütung umgehend zu beseitigen, einschl. der erforderlichen Materialgestellung. Das gleiche gilt für Radspuren auf Ackergelände, jedoch ist außer Mutterbodenauftrag erforderlichenfalls eine Tiefenlockerung vom AN zusätzlich durchzuführen.

7. **Eintreten von Hochwasser/Reaktionszeiten**

Bei plötzlich einsetzender erhöhter Wasserführung, die einen weiteren sinnvollen Arbeitsauflauf nicht gewährleistet, hat der AN sofort die Mäharbeiten einzustellen und Mähgut von eventuell bearbeiteten Bereichen zu räumen. Der AG ist hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Abgeschwemmtes und abgetriebenes Mähgut ist auch aus den Gewässerabschnitten, die vom AN vertragsgemäß nicht zu mähen sind, aufzunehmen und zu entfernen.

Im Ereignisfall hat zur Schaden- und Gefahrenabwehr **binnen 36 Stunden** eine Reaktion zu erfolgen. Das hierbei anfallende Material ist zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

8. **Arbeitsschutz**

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass die derzeit gültigen Unfallverhütungsvorschriften, Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG), eingehalten werden. Der AG behält sich vor die Einhaltung v. g. Vorschriften, im laufenden Betrieb, zu überprüfen.

PV2-3262.25 Böschungsmahd im Gebiet Erftstadt/Merzenich (Los 1)
sowie im Gebiet Kerpen/Nörvenich (Los 2)
für die Jahre 2026/2027 und optional 2028/2029

9. Gewährleistung

Grundlage für Garantie- und Gewährleistung bildet die VOL/B in der aktuell gültigen Fassung. Eventuell erst nach der Abnahme sichtbar werdende, auf die Mäharbeiten zurückzuführende Schäden sind im folgenden Frühjahr vom AN kostenlos zu beseitigen bzw. werden auf dessen Kosten beseitigt. Bei Erkennen derartiger Schäden informiert der AG den AN unverzüglich und vereinbart eine Besichtigung. Die Gewährleistung endet am 31.05. des auf die Arbeiten folgenden Jahres.

10. Versicherung

Es wird vereinbart, dass alle Unfälle und Schäden auf den Anlagen des AG, die durch Fahrzeuge des AN entstehen, durch die Kfz-Haftpflichtversicherung des AG abgedeckt sind. Darüber hinaus erklärt der Bieter, dass er zur Abdeckung aller Haftungsansprüche, die durch Tätigkeiten seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf den Anlagen des AG entstehen, eine ausreichende Haftpflichtversicherung für die Dauer des Vertrages abschließt. Die Kosten sind in den Angebotspreis einzurechnen.

Als Mindestversicherungssummen werden gefordert für

- Sachschäden: 3.000.000,- €/Schadensfall
- Personenschäden: 3.000.000,- €/Schadensfall
- Vermögensschäden: 200.000,- €/Schadensfall 2-fach maximiert

Inkl. Basisdeckung Umwelthaftpflichtversicherung
und Umweltschadendeckung

11. Rechnungsstellung

Der AN übersendet dem AG nach erbrachter Leistung die der Leistung entsprechende Rechnung. Die Rechnungsstellung soll digital in den Formaten ZUGfeRD oder XRechnung erfolgen. Die Rechnung soll mindestens nachfolgende Informationen enthalten:

- Bestellnummer
- Bestellposition
- Hinweis auf den Vertrag
- Datum der Leistungserbringung
- Leistungsnachweis, Rapportzettel

Bei Auftragserteilung sind entsprechende Vereinbarungen zur Rechnungslegung mit der Abteilung Finanzen zu treffen.

Der AG behält sich vor, ausgewählte Gewässerabschnitte oder vollständige Gewässerverläufe in einer gemeinsamen Bereisung mit dem AN zu überprüfen, und die zu bearbeitenden Abschnitte abzunehmen.

**PV2-3262.25 Böschungsmahd im Gebiet Erftstadt/Merzenich (Los 1)
sowie im Gebiet Kerpen/Nörvenich (Los 2)
für die Jahre 2026/2027 und optional 2028/2029**

Weitere wichtige Hinweise:

- **Preisangaben**

Der in der Gewässerliste angegebene Einheitspreis umfasst die Leistung für den gesamten Gewässerquerschnitt einschl. der zugehörigen Randstreifen und -flächen sowie Böschungsaufweitungen im Bereich von Bauwerken (Brücken o.ä.). Es sei denn, der AG gibt etwas anderes vor.

Zur Angabe von Einzelpreisen dienen die beigelegten Gewässerlisten Los 1 und Los 2. Die Preise sind in € / m anzugeben. Die Berechnung der Gesamtsummen erfolgt automatisch.

In den angegebenen Preisen sind sämtliche erforderlichen Gerätschaften und Maschinen enthalten.

Die Preise gelten für die Leistungserbringung vor Ort (entsprechend beiliegender Gebietskarte).

- **Ortsbegehungen**

Eine Ortsbegehung (s. Punkt 2) ist dringend angeraten. Trotz umfassender Beschreibung im Leistungsverzeichnis und den besonderen Vertragsbedingungen, sollte darüber hinaus Kenntnis über die örtlichen Verhältnisse, Art und Umfang der zu erwartenden Erschwernisse erlangt werden. Erschwernisse, die bei einer Ortsbegehung erkannt werden könnten, können nach Auftragsvergabe nicht zu Nachforderungen führen!

- **Schäden/Informationspflicht/Ansprechpartner**

Schäden jeglicher Art an den zu bearbeitenden Flächen, am umliegenden Land und an den Zuwegungen sind zu vermeiden. Auf Erntestände ist zwingend Rücksicht zu nehmen!

Der AN hat sich eigenverantwortlich über Sondernutzungen oder besondere Bestimmungen im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen zu informieren (z. B. Greeningflächen oder Blühstreifen etc.). Eine entsprechende Anlage mit diesbezüglichen Informationen ist beigelegt, s. Ordner „Sonstiges“ der Vergabeunterlagen: „informationsblatt övf_aum und gewässerschutz.pdf“

Rückfragen betr. der Vorgehensweise im laufenden Betrieb werden durch nach Auftragserteilung benannte Ansprechpartner beantwortet.

Weitere hier nicht erwähnte Vertragsbedingungen zur Leistungsausführung werden, durch die VOL/B in der aktuell gültigen Fassung geregelt.